

# Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2015Ausgabetag: 14. Dezember 2015Nummer 24

# **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. Tagesordnung der Ratssitzung am 17. Dezember 2015
- 2. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes Burg Boetzelaer -
- 3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes Kirchstraße -
- 4. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und des Beschlusses über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 088 Kirchstraße -

Herausgeber: Stadt Kalkar ⋄ Die Bürgermeisterin ⋄ Markt 20 ⋄ 47546 Kalkar Erscheinungsweise: Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus. **Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

# 1. Tagesordnung der Ratssitzung am 17. Dezember 2015

Am **Donnerstag, dem 17. Dezember 2015, 18.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses in Kalkar eine Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

# I. Öffentlicher Teil

- Einwohnerfragen
- 2. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
  - Einbringung des Verwaltungsentwurfes
- 3. Stellenplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
  - Einbringung des Verwaltungsentwurfes
- 4. Feststellung Jahresabschluss 2013 der Stadt Kalkar und Entlastung des Bürgermeisters
- 5. Feststellung Jahresabschluss 2014 der Stadt Kalkar und Entlastung des Bürgermeisters
- 6. Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung der Stadt Kalkar
  - Unterrichtung des Rates durch den Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 105 Abs. 5 S. 2 GO NRW
- 7. Ersatzbestellung für die Verbandsversammlung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-
- 8. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Kalkar
- Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
- 10. Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar
- Satzung zur 20. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
- 12. Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
- 13. Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar
- 14. Wirtschaftsplan 2016 Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar
- 15. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn -
  - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
  - Feststellungsbeschluss der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 16. 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 Bahnhofstraße-Ost -
  - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
  - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB
- 17. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 Auf dem Behrnen -
  - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB
  - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Bürger gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
  - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger TÖB gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- 18. Zweites Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
  - Erneute Stellungnahme der Stadt Kalkar

- 19. Bebauungsplan Nr. 078 Freizeitpark Wunderland Kalkar/Erweiterung -
  - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB
  - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
- 20. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 Auf dem Behrnen -
  - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB
  - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
  - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger TÖB gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- 21. Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán
  - Anregung der Republikaner Landesverband NRW gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW
- 22. Interkommunale Zusammenarbeit
  - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 06.11.2015
- 23. Öffentliche Informationsveranstaltung zum nächsten städtischen Haushalt
  - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 19.11.2015
- 24. Mögliche Verbesserung der städtischen Haushaltssituation
  - Antrag der CDU-Fraktion vom 17.11.2015
- Projekt Erinnerungskultur‰Denkmal zur Erinnerung an die Kalkarer Bürgerinnen und Bürger der jüdischen Gemeinde
- 26. Mitteilungen
- 27. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
- 28. Einwohnerfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

- 29. Herstellung des Alleenradweges entlang der stillgelegten Bahntrasse
  - Vergabe des Auftrages
- 30. Berücksichtigung von ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten des Bürgermeisters gemäß § 11 Nr. 1, Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.05.2013
- 31. Mitteilungen
- 32. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 11. Dezember 2015

*Dr. Schulz*Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burg Boetzelaer -

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722), über die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burg Boetzelaer - der Stadt Kalkar mit dem Schreiben vom 16. November 2015 unter Kenntnisnahme der aufgeführten Hinweise erteilt:

#### Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Kalkar am 25.06.2015 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes.

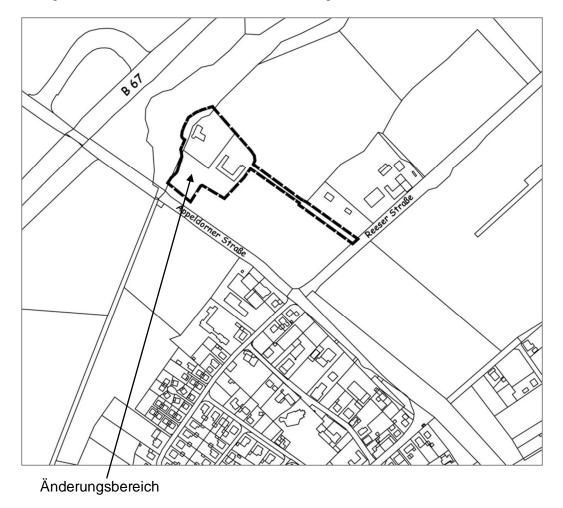
Die unten aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

## Hinweise

In der Begründung wird zum Thema Artenschutzprüfung nur kurz das Ergebnis des artenschutzrechtlichen Gutachtens angegeben und für detaillierte Aussagen auf die Anlage sLandschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffsregelung und Artenschutzprüfung im Rahmen der Umweltprüfung zum FNP-Änderungsverfahren, GOEP LA Ltd, Kalkar 2012‰verwiesen. Um die Artenschutzprüfung in der Begründung vollständig zu dokumentieren, bitte ich diese Anlage der Begründung in der Beschlussfassung vom 25.06.2015 beizufügen.

Die Artenschutzprüfung wurde entsprechend des Hinweises der Begründung der Beschlussfassung vom 25. Juni 2015 hinzugefügt.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burg Boetzelaer -

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burg Boetzelaer - mit der Begründung, den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) sowie einer zusammenfassenden Erklärung (Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planmöglichkeiten gewählt wurde) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt - Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

# Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 5. November 2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 2. November 1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 28. April 2015, wird die Genehmigung für die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burg Boetzelaer - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

## Hinweise auf Rechtsfolgen

1 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 1.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 1.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burg Boetzelaer - gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I, S. 1722), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 94 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496).

Kalkar, den 08.12.2015

Dr. Britta Schulz Bürgermeisterin

# 3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes - Kirchstraße -

Für die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes - Kirchstraße - ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Wohngebietes innerhalb des in der Übersicht dargestellten Bereiches.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes - Kirchstraße - dargestellt:



# Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes - Kirchstraße - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315, während der Dienststunden

## in der Zeit vom 29.12.2015 bis 01.02.2016 einschließlich

| Montag bis Freitag  | vormittags  | von | 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr, |
|---------------------|-------------|-----|--------------------------|
| Montag bis Mittwoch | nachmittags | von | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag          | nachmittags | von | 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, |

öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 29.12.2015 bis 01.02.2016 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

https://www.kalkar.de/de/inhalt/beteiligung-der-oeffentlichkeit/

## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 28.04.2015, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes - Kirchstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Kalkar, den 08.12.2015

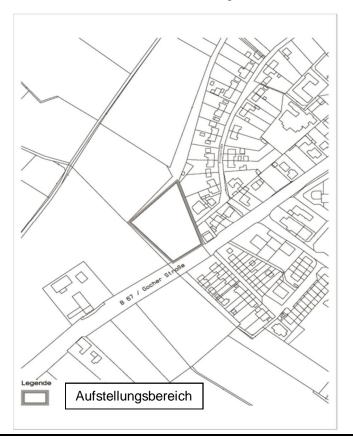
Dr. Britta Schulz Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und des Beschlusses über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 088 - Kirchstraße -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), die Aufstellung und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes Nr. 088 - Kirchstraße - beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Wohngebietes innerhalb des Flurstücks 11, Flur 28, Gemarkung Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt:



# Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung des Bebauungsplanes Nr. 088 - Kirchstraße - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315, während der Dienststunden

## in der Zeit vom 29. Dezember 2015 bis 1. Februar 2016 einschließlich

| Montag bis Freitag  | vormittags  | von | 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr, |
|---------------------|-------------|-----|--------------------------|
| Montag bis Mittwoch | nachmittags | von | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag          | nachmittags | von | 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, |

öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 29. Dezember 2015 bis 1. Februar 2016 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

## https://www.kalkar.de/de/inhalt/beteiligung-der-oeffentlichkeit/

## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 5. November 2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 2. November 1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 28. April 2015, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für den Bebauungsplan Nr. 088 - Kirchstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Kalkar, den 08.12.2015

Dr. Britta Schulz Bürgermeisterin